stadt meßstetten

☒ Gemeinderat
☐ Technischer Ausschuss
☐ Verwaltungs- und Finanzausschuss

Sitzungsvorlage Nr.: 129/2021 | Sitzung am 19.11.2021 | ☒ Öffentlich
Bearbeiter.: Juliane Schempp | Aktenzeichen: 968.4 | ☐ Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
Bürgermeister Frank Schroft

Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
		J. Schempp	

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	21.10.2021	nichtöffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	19.11.2021	öffentlich

Verhandlungsgegenstand: **Vergnügungssteuer**
- Neufassung der Satzung

Beschlussvorschlag: **Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuer-satzung).**

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

☒ Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
☐ Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.
☐ Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
☐ Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)
☐ Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.
Deckungsvorschlag:

Protokollauszug an:

- **Amt 30**

I. Allgemeines

Die Vergnügungssteuer ist eine Steuer auf Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte (Geldspielautomaten), die an öffentlich zugänglichen Orten zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

Die derzeit gültige Vergnügungssteuersatzung der Stadt Meßstetten vom 19.11.2004 muss auf Grund von rechtlichen Rahmenbedingungen und der Vorgabe der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) neu gefasst werden. Die Besteuerung soll künftig mit Prozentsätzen des Einspielergebnisses oder des Spielumsatzes erfolgen.

In der Gesamtstadt Meßstetten werden momentan insgesamt neun Geldspielautomaten betrieben, von denen jeder mit einem Pauschalbetrag von 50,00 Euro pro Monat besteuert wird. Für die Stadt Meßstetten sind dies pro Jahr 5.400,00 Euro an Erträgen.

II. Besteuerungsmöglichkeiten und Vergleichszahlen

Die Vergnügungssteuer kann als Prozentsatz auf das Einspielergebnis oder den Spieleinsatz erhoben werden. Das Einspielergebnis ist der Geldbetrag, der sich im festgelegten Besteuerungszeitraum, durch die elektronisch gezählte Kasse ergibt. Dieser Endbetrag ist das Ergebnis des eingezahlten Geldes der Spieler abzüglich der Gewinne, die an die Spieler ausgezahlt wurden.

Dabei kann zwischen Brutto- und Nettokasse unterschieden werden. Während bei der Bruttokasse die Röhrenentnahme addiert und die Röhrenauffüllung und das Falsch- und Fehlgeld subtrahiert werden, wird bei der Nettokasse zusätzlich noch die Mehrwertsteuer subtrahiert.

Der Spieleinsatz beschreibt nur den Geldbetrag, der durch die Spieler eingezahlt wurde, unabhängig von der Höhe der ausgezahlten Gewinne oder des Kassenbestandes.

Im Vergleich mit anderen Gemeinden und Städten hat sich ein Prozentsatz für das Einspielergebnis im Bereich von 15% bis 25% und für den Spieleinsatz im Bereich von 4% bis 6,5% ergeben. Ein Großteil der Städte und Gemeinden haben sich für die Besteuerung auf das Einspielergebnis entschieden. Die Regelung des Prozentsatzes gilt nur für Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit. Die freiwilligen Mindestbeträge liegen in umliegenden Kommunen zwischen 35,00 und 150,00 Euro.

Geldspielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit werden üblicherweise weiterhin mit Pauschalbeträgen besteuert. Im Vergleich liegen die Mindestbeträge hierbei zwischen

25,00 und 100,00 Euro für Geldspielautomaten in Gaststätten.

III. Zahlung

Die Steuerschuld kann in gewünschten Zeitabschnitten verlangt werden. Üblich ist die vierteljährliche Zahlung. Der Steuerschuldner muss am Ende des Quartals eine nach Monaten und Geldspielautomat getrennte Steuererklärung an die Stadtverwaltung abgeben.

IV. Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die Vergnügungssteuer für Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit mit einem Prozentsatz von 20 v.H. auf das Einspielergebnis (Bruttokasse) zu erheben. Die Mindeststeuer soll auf 50,00 Euro pro Monat und Gerät festgesetzt werden.

Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit wird der Betrag pro Gerät und Monat auf 100,00 Euro in Spielhallen und 50,00 Euro an sonstigen Aufenthaltsorten festgesetzt.

V. Vorberatung im Verwaltungs- und Finanzausschuss

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 21.10.2021 nichtöffentlich vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen.

Anlage

1 Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)